

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Hausbruch 3

Vom *2. Juni 1964*

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigler Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Hausbruch 3 für das Plangebiet Waltershofer Bahn - Die Landscheide - Ostgrenze des Flurstücks 880 und Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 903 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Hausbruch 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. August 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 877) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünfläche und Außengebiet aus. Außerdem sind Schienenwege und eine Straße gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet wird im Westen durch die Waltershofer Bahn begrenzt. Entlang der Bahn sind Straßenflächen ausgewiesen. Sie sind ein Teil der Straßenverbindung zwischen der Cuxhavener Straße (Bundesstraße 73) und Waltershof. Mit dieser Straße sollen die Verkehrsverhältnisse für das Waltershofer Hafengebiet sowie für die Stadtteile Altenwerder und Finkenwerder verbessert werden. Diese Gebiete verfügen nur über eine landfeste Verbindung zu dem Stadtstraßennetz, die einer ständig

steigenden Verkehrsbelastung ausgesetzt ist. Dieser Straßenzug ist in den letzten Jahren in seinem nördlich der Alten Süderelbe gelegenen Teil, der Waltershofer Straße, so ausgebaut worden, daß er auch in den kommenden Jahren den zu erwartenden Verkehr aufnehmen kann. Die südlich weiter über den Moorburger Elbdeich verlaufende Straßenverbindung ist hingegen nicht geeignet, starken Verkehr mit schweren Lastkraftwagen aufzunehmen. Um hier die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist eine unmittelbare Verbindung der Waltershofer Straße mit der Bundesstraße 73 dringend erforderlich. Diese neue Verbindungsstraße verläuft etwa parallel zur Waltershofer Bahn. Sie überquert im Süden die Bahnlinie nach Cuxhaven bei Hausbruch und mündet dort in die Cuxhavener Straße ein. Im Norden kreuzt sie den Moorburger Elbdeich und die Alte Süderelbe und schließt an die Waltershofer Straße an. Mit dem Bau der Straße ist begonnen worden.

Das östlich der Straße liegende Gebiet ist als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Plan ist der Gebietsteil gekennzeichnet, der gemäß der Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-m) unter Landschaftsschutz steht.

IV

Das Plangebiet ist etwa 68 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 24 600 qm und für Bahnanlagen etwa 13 000 qm benötigt. Die für die neue Straße ausgewiesenen Flächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg. Kosten entstehen durch den Bau der Straße.